Angela-Merici-Stiftung-Haselünne

Stiftungssatzung in der Fassung vom 25.03.2022

Angela-Merici-Stiftung-Haselünne

Präambel

„Auf bewährten Wegen Neues wagen." (Angela Merici, 1474 – 1540)

Die „Angela-Merici-Stiftung-Haselünne" (AMSH) widmet sich lernenden und suchenden Menschen am Bildungsstandort Haselünne und am Kreisgymnasium St. Ursula Haselünne. Im Mittelpunkt der AMSH stehen insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie junge Erwachsene mit ihren individuellen und kollektiven Bildungsbedürfnissen sowie den jeweiligen Förderpotentialen.

In dankbarer Erinnerung an erfolgreiche Bildung und Erziehung durch viele Persönlichkeiten und Institutionen gibt die Stiftung dem Engagement Ehemaliger für junge Menschen Raum und Richtung. Darüber hinaus bietet Sie allen weiteren Unterstützern des Bildungsstandortes einen Rahmen.

Tradition und Innovation gehen am Haselünner Schulstandort seit Jahrhunderten einen wechselvollen und erfolgreichen Bund ein.
Die Lateinschule Haselünne für Jungen wurde urkundlich erstmals 1297 erwähnt. Mit der Mädchenschule holländischer Klarissen begann 1652 die Schulgeschichte der Neuzeit. Ab 1685 nahmen die Klarissen Schülerinnen in ihrem Kloster und Mädchenpensionat auf; es war der Beginn einer Frauenbildung im nordwestdeutschen Raum. In der französischen Zeit wurde 1812 das Kloster aufgelöst. 1854 setzten dann Ursulinen aus Dorsten die Bildung fort und richteten eine „Höhere Töchterschule" ein. Während des preußischen Kulturkampfes wurden das Kloster und die Töchterschule 1875 ein zweites Mal aufgehoben, die Ursulinen wurden vertrieben. Nach 13-jähriger Verbannung, 1888, ermöglichten die Ursulinen erneut Bildung und Erziehung. Mit erzwungener Schließung und der Vertreibung der Ursulinen begann 1941 die Phase der politisch-ideologischen Indoktrination des Nationalsozialismus in der in den Klostergebäuden eingerichteten Nationalpolitischen Erziehungsanstalt (NPEA). Nach dem Zweiten Weltkrieg entfalteten die Ursulinen wiederum ihre Bildungsarbeit im Kloster, die dann 1972 endete. Seitdem ist der Landkreis Emsland Träger der Klosterkirche und des ehemaligen Klostergeländes. Der Landkreis erfüllt den Bildungsauftrag in einem koedukativen staatlichen Gymnasium im Herzen der Stadt Haselünne.

Es sind somit Werte, Beharrlichkeit, Zielstrebigkeit, Modernität und Innovation, die diesen Schulstandort in wechselvollen Zeiten immer wieder erneut für Menschen fruchtbar werden ließen und ihn als außergewöhnlich auszeichnen. In einer die Zeiten überdauernden Tradition hat er damit Stadt, Einzugsbereich und Region geprägt, hat vielen Menschen Orientierung, Bildung, Persönlichkeit und damit Zukunft gegeben.

Die Stiftung möchte diesen Geist transportieren, ihn erhalten und entwickeln helfen. Sie soll Ethik, Erziehung und Bildung am Kreisgymnasiums St. Ursula und in seiner regionalen Vernetzung fördern, um Schülerinnen und Schüler auf ihren späteren Lebensweg vorzubereiten. Sie fördert Mündigkeit.

Die Angela-Merici-Stiftung-Haselünne will darüber hinaus den Gemeinschaftssinn fördern und Vorhaben unterstützen, die im Interesse der Lehrenden und Lernenden liegen, auch dort, wo sie über die normalen Aufgaben des Schulträgers und der im Einzugsbereich agierenden Kommunen hinausgehen.

Mit der Wahrnehmung besonderer bürgerlicher Verantwortung für unser Schulwesen will die Stiftung auch einen Beitrag zur Realisierung des Generationenvertrages zwischen Ehemaligen und aktiven Schülerinnen und Schülern leisten, dem Werteverfall entgegentreten und neue Ziele setzen.

Angela-Merici-Stiftung-Haselünne

Stiftungssatzung in der Fassung vom 25.03.2022

Angela-Merici-Stiftung-Haselünne

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen:

„Angela-Merici-Stiftung-Haselünne" (AMSH).

Sie hat ihren Sitz in Haselünne und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

a. der Bildung und Erziehung, insbesondere nach Maßgabe des schulischen Bildungsauftrags im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), unter besonderer Berücksichtigung von Sprache, Philosophie, Geschichte, Kunst und Kultur, Ethik, Innovation und Exzellenz,
b. der Heimatpflege und Heimatkunde,
c. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

a. die finanzielle Förderung von Bildungseinrichtungen im schulischen Einzugsbereich des Kreisgymnasiums St. Ursula Haselünne (nachfolgend "KGH") sowie des KGH selbst,
b. die Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Initiativen, die den Stiftungszwecken gemäß Abs. (1) dienen und unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu Haselünne oder zum schulischen Einzugsbereich des KGH haben,
c. die Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Initiativen zur Förderung von sozialem und gesellschaftlichem Engagement.

(3) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. (1) genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO).

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, soweit sie nicht im Wege der Mittelzuwendung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Angela-Merici-Stiftung-Haselünne ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Stiftungsvermögens gewährleistet ist.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die zur Erhöhung des Stiftungsvermögens ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung kann Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (nach Erfüllung von Ansprüchen Dritter aus Vermächtnissen, Auflagen oder Pflichtteilsansprüchen) dem Stiftungsvermögen zuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann im Rahmen von § 62 AO in seiner jeweils geltenden Fassung Rücklagen bilden.

(3) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten bestehen. Die Stiftung kann ihr zugewendete Sachwerte in Geld oder andere Vermögenswerte umschichten, soweit der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat.

§ 6
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und die Stiftungsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen; diese können auch pauschaliert werden. Gleiches gilt für ggf. nach § 8 Abs. (4) bestellte Geschäftsführer.

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sowie ggf. nach § 8 Abs. (4) bestellte Geschäftsführer haften gegenüber der Stiftung nur für vorsätzliche, wissentliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden haften sie nur insoweit, wie der jeweilige Schaden durch eine von der Stiftung für sie abgeschlossene D&O-Versicherung gedeckt ist.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden im Stiftungsgeschäft bestellt. Nachfolger der ersten Vorstandsmitglieder sowie ergänzende Vorstandsmitglieder bis zur Höchstzahl nach Abs. (1) werden vom Kuratorium bestellt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, soweit nicht bei der jeweiligen Bestellung ein kürzerer Zeitraum bestimmt wurde. Vorstandsmitglieder sollen nicht für eine über die Vollendung ihres jeweiligen 75. Lebensjahres hinausgehende Amtszeit bestellt werden. Im Übrigen ist die ein- oder mehrmalige Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern zulässig.

(4) Der Vorstand wählt nach jeder Veränderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

(5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen wurde. Vor einer Abberufung ist dem betreffenden Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds infolge Ablaufs seiner Amtszeit gemäß Abs. (3) Satz 1 die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl gemäß Abs. (1) sinken, verlängert sich die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitglieds bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Durch Beschluss des Kuratoriums kann dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen den Willen der Stifter so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel für die satzungsmäßigen Zwecke nach pflichtgemäßem Ermessen,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Die Anlage des Stiftungsvermögens soll sowohl dem langfristigen, realen Werterhalt des Stiftungsvermögens, als auch der Erzielung von möglichst regelmäßigen Erträgen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke dienen. Um diese gleichermaßen wichtigen Ziele möglichst zu erreichen, soll das Stiftungsvermögen diversifiziert angelegt werden. Dazu hat der Vorstand Anlagerichtlinien zu entwickeln und in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Anlagerichtlinien bedürfen jeweils der Genehmigung des Kuratoriums. Im Rahmen der vom Kuratorium jeweils genehmigten Anlagerichtlinien entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die jeweilige Anlage des Stiftungsvermögens.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung eines Teils seiner Aufgaben mit Zustimmung des Kuratoriums einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und ihnen die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB einzuräumen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Vorstands gebunden. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Sachverständige hinzuzuziehen sowie rechtliche oder steuerliche Beratung gegen ein angemessenes Entgelt einzuholen.

§ 9
Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst, an denen die Vorstandsmitglieder persönlich teilnehmen (Präsenzsitzungen). Beschlussfassungen können auch außerhalb von Präsenzsitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder durch schriftlich, fernmündlich oder in Textform übermittelte Stimmabgaben, auch in Kombination vorgenannter Beschlusswege, erfolgen, wenn der Vorsitzende dies für den jeweiligen Einzelfall bestimmt. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Vorsitzende kann, wenn er eine Angelegenheit für besonders eilbedürftig hält, die Einberufungsfrist angemessen abkürzen und auch

fernmündlich einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass eine Vorstandssitzung einberufen wird.

(2) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern kann in einem solchen Fall mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder Gelegenheit gegeben werden, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme in Textform abzugeben.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung mitwirken; ein Vorstandsmitglied wirkt auch dann an der Beschlussfassung mit, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist und nur dann möglich, wenn dies von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Liegt Beschlussfähigkeit weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 vor, kann binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. In dieser zweiten Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einladung hinzuweisen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Beschlüsse, die nicht in Präsenzsitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Vorstandsbeschlüsse sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums in Kopie unverzüglich zuzuleiten. Die jeweilige Niederschrift gilt als genehmigt, soweit kein Vorstandsmitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von 14 Tagen ab Zuleitung der Niederschrift gegenüber dem Vorsitzenden in Textform widersprochen hat. Der Vorsitzende entscheidet über Änderungs- und Ergänzungsvorschläge.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seinen Geschäftsgang näher regelt. Die satzungsmäßigen Beschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Kuratoriums bleiben unberührt.

§ 10
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens 15 Mitgliedern.

(2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen. Nachfolger der ersten Kuratoriumsmitglieder sowie ergänzende Kuratoriumsmitglieder bis zur Höchstzahl nach Abs. (1) werden von den jeweils vorhandenen Kuratoriumsmitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre, soweit nicht bei der jeweiligen Wahl ein kürzerer Zeitraum bestimmt wurde. Kuratoriumsmitglieder sollen nicht für eine über die Vollendung ihres jeweiligen 75. Lebensjahres hinausgehende Amtszeit bestellt werden. Im Übrigen ist die ein- oder mehrmalige Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern zulässig.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zugehörigkeit der Gewählten zum Kuratorium oder einen kürzeren vom Kuratorium bei der Wahl bestimmten Zeitraum. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so hat das Kuratorium unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und/oder dem KGH verbunden sind und sich in besonderer Weise dem KGH verpflichtet fühlen. Dies können auch der/die Vorsitzende oder ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins des KGH oder der Schulleiter/die Schulleiterin des KGH sein. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds endet vorzeitig, wenn es aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zumindest 75 % der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder, abberufen wurde, wobei das betroffene Kuratoriumsmitglied kein Stimmrecht hat. Vor Fassung des Abberufungsbeschlusses ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Würde durch das Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds infolge Ablaufs seiner Amtszeit gemäß Abs. (3) Satz 1 die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder unter die Mindestanzahl gemäß Abs. (1) sinken, verlängert sich die Amtszeit des betreffenden Kuratoriumsmitglieds bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

(8) Durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums kann einer Persönlichkeit, die sich besondere Verdienste um die Stiftung erworben hat, der Ehrenvorsitz im Kuratorium angetragen werden. Der Ehrenvorsitz ist mit dem Recht verbunden, zu allen Sitzungen der Stiftungsorgane eingeladen zu werden und hieran beratend teilzunehmen. Der/die Ehrenvorsitzende kann auf Wunsch des Stiftungsvorstandes Repräsentationsaufgaben übernehmen.

§ 11
Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

a. die Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Hierzu kann das Kuratorium Einsicht in die Unterlagen und Bücher der Stiftung nehmen,

b. die Unterstützung des Vorstands bei der Entwicklung von Anlagerichtlinien gemäß § 8 Abs. (3) sowie deren Genehmigung,

c. die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern sowie die Entgegennahme der Erklärung eines Vorstandsmitglieds über die Niederlegung seines Amtes,

d. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts des Vorstands,

e. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu geben.

(2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums verlangt wird. Die Mitglieder des Vorstandes und ggf. nach § 8 Abs. (4) bestellte Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit der Vorsitzende des Kuratoriums im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen im Einzelfall.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst, an denen die Kuratoriumsmitglieder persönlich teilnehmen (Präsenzsitzungen). Beschlussfassungen können auch außerhalb von Präsenzsitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder durch schriftlich, fernmündlich oder in Textform übermittelte Stimmabgaben, auch in Kombination vorgenannter Beschlusswege, erfolgen, wenn der Vorsitzende dies für den jeweiligen Einzelfall bestimmt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Vorsitzende kann, wenn er eine Angelegenheit für besonders eilbedürftig hält, die Einberufungsfrist angemessen abkürzen und auch fernmündlich einberufen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern kann in einem solchen Fall mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder Gelegenheit gegeben werden, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme in Textform abzugeben.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung mitwirken; ein Kuratoriumsmitglied wirkt auch dann an der Beschlussfassung mit, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist und nur dann möglich, wenn dies von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Liegt Beschlussfähigkeit weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 vor, kann binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. In dieser zweiten Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einladung hinzuweisen.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls

der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Beschlüsse, die nicht in Präsenzsitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind ihren Mitgliedern sowie dem Vorstand in Kopie unverzüglich zuzuleiten. Die jeweilige Niederschrift gilt als genehmigt, soweit kein Kuratoriumsmitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von 14 Tagen ab Zuleitung der Niederschrift gegenüber dem Vorsitzenden in Textform widersprochen hat. Der Vorsitzende entscheidet über Änderungs- und Ergänzungsvorschläge.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seinen Geschäftsgang näher regelt.

§ 12
Stifterversammlung

(1) Mitglied der Stifterversammlung wird, wer der Stiftung als Stifter, Zustifter oder Spender mindestens 1.000,-- Euro zugewendet hat. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Buß- oder Strafgeldauflage der Stiftung Beträge zugewendet haben.

Die Stifterversammlung tritt in Kraft, wenn mindestens 10 Zuwendende im Sinne von Satz 1 vorhanden sind.

(2) Wird ein Mitglied der Stifterversammlung zum Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums der Stiftung bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

(3) In der Stifterversammlung berichtet der Vorstand über die Tätigkeiten und den Geschäftsverlauf der Stiftung im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr.

(4) Die Stifterversammlung wird jeweils vom Vorstand einberufen. An ihr sollen neben dem Vorstand auch die Mitglieder des Kuratoriums sowie der Schulleiter/die Schulleiterin des KGH teilnehmen. Stifterversammlungen sollen in der Aula des KGH stattfinden, soweit dem keine Hindernisse entgegenstehen. Die Leitung der Stifterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, ersatzweise durch seinen Stellvertreter.

§ 13
Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Änderungen der Stiftungssatzung sind zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, insbesondere wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann, kann die Stiftung durch Satzungsänderung ganz oder teilweise in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

(3) Vorstand und Kuratorium können der Stiftung andere oder weitere als die in § 2 Abs. (1) genannten Stiftungszwecke geben, bei denen es sich um gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung handeln muss, oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschließen, wenn sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung der ursprünglichen Stiftungszwecke nicht mehr möglich erscheint.

(4) Beschlüsse nach Abs. (1), (2) oder (3) können nur in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Beschlüsse nach Abs. (1) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse nach Abs. (2) oder (3) einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(5) Beschlüsse nach Abs. (1), (2) oder (3) bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen sollen. Die Anfallberechtigten des Stiftungsvermögens werden in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Kuratorium ausgewählt. Als Anfallberechtigte, bei denen es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handeln muss, sollen insbesondere die Fördervereine der Bildungseinrichtungen im Einzugsbereich des KGH sowie der Förderverein des KGH, wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind, ggf. auch die Stadt Haselünne in Betracht gezogen werden. Der Beschluss über die Auswahl der Anfallberechtigten bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Er soll erst vollzogen werden, nachdem eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt erfolgt ist.

§ 14
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) oder entsprechender Nachfolgeregelungen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde Änderungen in der Zusammensetzung von Vorstand und Kuratorium jeweils unverzüglich anzuzeigen sowie die jeweilige Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen, soweit die Stiftungsbehörde darauf nicht verzichtet.

***